

*Frohe und  
gesunde Weihnachten  
und einen guten Start  
ins neue Jahr  
wünscht Ihnen  
Anthropoi Selbsthilfe*

## INHALT

- 1 Vorstand Aktuell
- 2 Digitale Teilhabe für Menschen mit Assistenzbedarf – jetzt!
- 2 Der Freie Wille und der Natürliche Wille im Betreuungsrecht
- 3 Regelungen zur Finanzierung einer Assistenz im Krankenhaus ab dem 1. 11. 2022
- 4 Behindertentestament und Betreuungsrecht
- 5 Anthropoi Selbsthilfe Tag online – ein kurzer Bericht
- 5 Buch des Lebens – Geschwisterseminar am 25. September 2021
- 6 Buch: Du bist ein verhüllter Engel
- 6 HALLO! Nr. 3 „Digital gut verbunden!“
- 6 Info und Service
- 7 Website-Links aus dem Heft einfach nutzen
- 8 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Anthropoi Selbsthilfe –  
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen  
e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin  
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21  
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de  
**Redaktion** Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.),  
Ingeborg Woitsch · **Fotos** privat  
**Auflage** 3500 · **Papier** Circle Volume White (aus 100 % Altpapier  
mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich,  
Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin  
**Spendenkonto** IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00  
BIC: BFSWDE33 BER

## VORSTAND AKTUELL

Liebe Leser\*innen und Freund\*innen,  
der Anthropoi Selbsthilfe Tag fand im September notgedrungen als Online-Veranstaltung statt, da die Situation in der Corona-Pandemie keine verlässliche Planung einer Präsenzveranstaltung gestattete. Es war das erste Mal, dass wir ein derartiges Format benutzten und so waren wir alle gespannt darauf, wie es von Ihnen angenommen werden würde. Die überaus positiven Rückmeldungen der Teilnehmer\*innen, welche wir in dieser Form nicht erwarteten, haben uns sehr gefreut. Dafür gebührt der Dank einmal unserer Beratungs- und Geschäftsstelle für die perfekte Organisation und Begleitung und den Referent\*innen, aber auch allen Teilnehmer\*innen, die sich rege in den wechselnden Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen beteiligten (Details finden Sie in dem Artikel von Ingeborg Woitsch in diesem Heft). Aufgrund dieser Erfahrungen überlegen wir, ob wir in Zukunft nicht zusätzlich zu den selbstverständlich weiter angebotenen Präsenzveranstaltungen auch derartigen Online-Angeboten einen festen Platz in unserer Jahresplanung einräumen sollen.

Mit unseren beiden Online-Reihen, das „Online-Café Kanapee“ und die „BTHG Sprechstunde“, die bereits gestartet sind, bieten wir unseren Mitgliedern schon heute eine leicht zugängliche Möglichkeit, um entweder allgemeine Themen mit uns zu diskutieren oder aber sich zu der endlich anstehenden Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zu informieren und ihre Erfahrungen auszutauschen.

In diesem Heft greift Frau RAin Sabine Westermann zwei Fragestellungen des Betreuungsrechts auf: sie erläutert die beiden Begriffe „freier Wille“ und „natürlicher Wille“ im Rahmen des Betreuungsrechts und deutet auf einen zu beachtenden Punkt im Zusammenhang mit dem Behindertentestament hin. Außerdem verweist sie auf die zwar deutlich zu lange hinausgezögerte aber letztlich im Sinne unserer Angehörigen mit Assistenzbedarf entschiedene Gesetzesänderung zur Finanzierung einer Begleitung im Krankenhaus hin.

Ich freue mich auf hoffentlich wirkliche Begegnungen im nächsten Jahr und wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine schöne Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest – und vor allem, bleiben Sie gesund.

*Ihr Volker Hauburger*

# DIGITALE TEILHABE FÜR MENSCHEN MIT ASSISTENZBEDARF – JETZT!

**Kurze Zusammenfassung.** Die rasant fortschreitende Digitalisierung hat in den letzten 30 Jahren immer mehr Lebensbereiche erfasst und einen strukturellen, gesellschaftlichen Wandel auf individueller und globaler Ebene angestoßen. Wir wissen nicht, wie wir in Zukunft leben werden, aber eines zeigt sich schon jetzt deutlich: Eine Umkehr von der Digitalisierung ist nicht mehr vorstellbar. Der Erwerb von digitalen Kompetenzen wird immer wichtiger, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können – das gilt selbstverständlich auch für Menschen mit Assistenzbedarf!

**Daher setzen wir von Anthropoi Selbsthilfe uns ein für:**

- barrierefreie Zugänge zu allen Informationsressourcen,
- Zugang zu erforderlicher Infrastruktur und Geräten für Menschen mit Assistenzbedarf, auch in den LebensOrten und Werkstätten,

- Angebot von Schulungs- und Begleitungsleistungen im Rahmen der digitalen Teilhabe von Menschen mit Assistenzbedarf,
- Vermittlung von umfassender Medienkompetenz als Grundlage einer sinnvollen und möglichst selbstbestimmten Nutzung von digitalen Anwendungen und Geräten,
- Bereitstellung von speziellen digitalen Anwendungen, die ein selbstbestimmteres Leben ermöglichen, wie etwa die Erkennung von Sprache oder Gesten zur Steuerung von Geräten.

**Volle gesellschaftliche Teilhabe setzt auch digitale Teilhabe voraus!** Das komplette Positionspapier „Digitale Teilhabe für Menschen mit Assistenzbedarf – jetzt!“ finden Sie auf unserer Website unter [anthropoi-selbsthilfe.de](http://anthropoi-selbsthilfe.de) → Zeitthemen → Digitale Teilhabe.

## DER FREIE WILLE UND DER NATÜRLICHE WILLE IM BETREUUNGSRECHT



Im Zusammenhang mit rechtlicher Betreuung ist immer wieder die Rede vom **freien** und vom **natürlichen Willen**. So darf ein\*e rechtliche Betreuer\*in nicht gegen den freien Willen eines Menschen bestellt werden. Widerspricht eine

ärztliche Behandlung dem natürlichen Willen eines Menschen, muss der/die rechtliche Betreuer\*in sich an das Betreuungsgericht wenden und eine Genehmigung einholen.

### Was ist unter dem freien Willen zu verstehen?

Leider sucht man im BGB vergeblich nach einer genaueren Erklärung oder Definition. Zunächst wird davon ausgegangen, wie auch bei der Geschäftsfähigkeit, dass jeder Mensch einen freien Willen bilden kann. Die Möglichkeit, einen freien Willen zu bilden besteht hingegen nicht, wenn ein Mensch aufgrund einer Behinderung und/oder Erkrankung die Einsichtsfähigkeit sowie die Fähigkeit nach dieser Einsicht zu handeln, fehlt. Das ist der Fall, wenn ein Mensch nicht verstehen kann, dass er Unterstützung durch eine rechtliche Betreuung zur Erledigung seiner Angelegenheiten benötigt; er kann Entscheidungen und ihre Konsequenzen nicht überblicken. Um dies beurteilen zu können, ist die Mitwirkung von medizinischen Sachverständigen erforderlich ist.

**Beispiel.** Manuela ist nach einem schweren Verkehrsunfall von einer kognitiven Behinderung betroffen. Es

soll eine rechtliche Betreuung für die Aufgabenbereiche Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Wohnungsangelegenheiten und Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten für Manuela bestellt werden. Manuela ist damit nicht einverstanden („Ich will keine Betreuerin haben!“). In dem Fall muss das Betreuungsgericht prüfen, ob Manuela einen freien Willen bilden kann. Das Betreuungsgericht bedient sich dazu eine\*r psychiatrischen Sachverständigen. Kommt die Sachverständige zu dem Ergebnis, dass Manuela nicht verstehen kann, dass sie in den Aufgabenbereichen Unterstützung benötigt, also keinen freien Willen bilden kann, bestellt das Betreuungsgericht eine\*n Betreuer\*in. Die ablehnende Haltung „Ich will keine\*n Betreuer\*in haben!“ spricht in dem Fall nicht gegen die Bestellung einer Betreuer\*in. Auch wenn die Begriffe nicht deckungsgleich sind, ist ein Mensch, der keinen freien Willen bilden kann, meist auch geschäftsunfähig und einwilligungsunfähig.

Zu beachten ist, dass die Möglichkeit keinen freien Willen zu bilden, krankheits- bzw. behinderungsbedingt vorübergehender Art sein kann, z. B. bei einer Psychose.

### Was ist unter dem natürlichen Willen zu verstehen?

Allerdings hat auch ein Mensch, der keinen freien Willen bilden kann, einen natürlichen Willen. Als natürlicher Wille kann das von einem Menschen tatsächlich gewollte verstanden werden. Es spielt für den natürlichen Willen keine Rolle, ob ein Mensch eine Maßnahme kognitiv versteht oder überbrachte Informationen verarbeiten kann.

Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob dieser Wille aus Sicht eines Dritten als vernünftig angesehen wird.

**Beispiel.** Ein Mensch, der nicht in der Lage ist, in ärztliche Behandlungen einzuwilligen, soll aufgrund einer schweren Psychose mit entsprechenden Medikamenten im Krankenhaus behandelt werden. Der Mensch lehnt die Einnahme der Medikamente ab („Ich will die Medikamente nicht einnehmen.“ oder in nonverbaler Form durch Kopfschütteln oder einer entsprechenden Mimik). Die Äußerung „Ich will die Medikamente nicht einnehmen“ ebenso wie nach außen hin erkennbare nonverbale Äu-

ßerungen spiegeln in diesem Fall den natürlichen Willen wieder. Für die rechtliche Betreuer\*in hat dies zur Folge, dass sie nicht allein in die Medikamentengabe einwilligen kann. Zusätzlich muss in dem Fall eine Genehmigung vom Betreuungsgericht eingeholt werden.

Der natürliche Wille ist also keinesfalls bedeutungslos, sondern ist bei intensiven Grundrechtseingriffen wie z. B. bei einer zwangsweisen Medikation oder Behandlung so wie auch bei der Sterilisation zu beachten.

*RAin Sabine Westermann*

## REGELUNGEN ZUR FINANZIERUNG EINER ASSISTENZ IM KRANKENHAUS AB DEM 1. 11. 2022



Menschen mit Assistenzbedarf sind bei einem Krankenhausaufenthalt regelmäßig auf eine Begleitung durch vertraute Bezugspersonen angewiesen. Die Kosten für die Mitnahme einer Begleitperson wie Unterkunft und Verpflegung sind

bereits heute über das SGB V abgedeckt. Allerdings gab es bisher keine Regelung zur Finanzierung der weiteren Kosten, die für die Assistenz anfallen. Das betrifft besonders den Verdienstaussfall bei Angehörigen sowie für die Fachleistungstunden von Mitarbeiter\*innen des LebensOrts wie z. B. Bezugsbetreuer\*innen, wenn diese einen Menschen mit Assistenzbedarf in das Krankenhaus begleiten. Für Menschen mit Assistenzbedarf kann dies im schlimmsten Fall zur Konsequenz haben, dass eine Behandlung ohne die erforderliche Assistenz im Krankenhaus nicht möglich ist. Dieser Zustand steht nicht im Einklang mit Art. 25 UN-BRK, wonach auch für Menschen mit Assistenzbedarf ein gleichberechtigter Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen zu gewährleisten sind.

Nachdem im Frühjahr 2020 eine Frau mit einer Beeinträchtigung aus dem Autismus-Spektrum und einem Assistenzbedarf für den Krankenhausaufenthalt mit einer Petition erneut auf dieses seit langem bekannte Problem aufmerksam gemacht hatte, kam endlich Bewegung in die Sache. Der Behindertenbeauftragte Herr Jürgen Dusel hat sich mit großem Engagement immer wieder für eine Regelung zur Finanzierung der Assistenz im Krankenhaus eingesetzt und nicht lockergelassen. Anthropoi Selbsthilfe hat sich ebenfalls über den Deutschen Behindertenrat (DBR) für eine Regelung zugunsten von Menschen mit Assistenzbedarf stark gemacht.

Im Juni 2021 hat der Bundestag unerwartet und kurzfristig Regelungen zur Finanzierung der Assistenz im Krankenhaus beschlossen. Im September 2021 hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. *Die neuen Regelungen treten am 1. 11. 2022 in Kraft.*

### **Welche Kosten für die Assistenz im Krankenhaus werden zukünftig übernommen?**

Begleiten Angehörige Menschen mit Assistenzbedarf ins Krankenhaus, haben sie zukünftig einen Anspruch auf Krankengeld gegenüber ihrer gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V), wenn ihnen ein Verdienstaussfall entsteht.

Erfolgt die Assistenz im Krankenhaus durch Mitarbeiter\*innen des LebensOrts wie z. B. Bezugsbetreuer\*innen, werden die Kosten von der Eingliederungshilfe (SGB IX) getragen.

### **Assistenz durch Angehörige**

Die neue Regelung des § 44b SGB V sieht für Verwandte und Angehörige, wie z. B. Eltern, Großeltern und Geschwister (vgl. § 7 Abs. 3 PflegeZG) die Möglichkeit vor, dass sie Lohnersatzleistungen in Höhe des Krankengelds erhalten, wenn sie einen Menschen mit Assistenzbedarf in das Krankenhaus begleiten. Gegenüber dem/der Arbeitgeber\*in ist für diese Zeitraum ein Freistellungsanspruch vorgesehen.

Die Begleitung setzt nicht voraus, dass die/der Angehörige ebenfalls im Krankenhaus übernachtet. Laut der Gesetzesbegründung ist eine Anwesenheitszeit inkl. Zeiten der An- und Abreise zum Krankenhaus von täglich acht Stunden oder mehr erforderlich. Ist die Begleitung nur bei einzelnen Untersuchungen oder Behandlungen erforderlich, besteht kein Anspruch auf Krankengeld.

Außerdem müssen der Mensch mit Assistenzbedarf wie auch die/der Angehörige in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sein. Anspruchsinhaber\*in ist der/die Angehörige.

Der Mensch mit Assistenzbedarf muss die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigen. Das bedeutet, dass das Behandlungsziel ohne Anwesenheit der Angehörigen

nicht erreicht werden kann. Darunter fällt beispielsweise, dass die Begleitung zur Kommunikation, zur Mitwirkung bei der Behandlung/Untersuchung und/oder zum Umgang mit der Belastungssituation im Krankenhaus erforderlich ist. Der Gemeinsame Bundesausschuss wird in einer Richtlinie Kriterien erarbeiten, wie dieser Personenkreis von Menschen mit Assistenzbedarf bestimmt werden kann.

Voraussetzung ist außerdem, dass Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen werden, was bei Menschen mit Assistenzbedarf regelmäßig der Fall ist.

Ausgeschlossen ist die Lohnersatzleistung für Angehörige in dem Fall, dass die Begleitung bereits durch Mitarbeiter\*innen des LebensOrts erfolgt.

*Hinweis:* Für Angehörige, die keinen Verdienstausschlag haben (z. B. Rentner\*innen) und Menschen mit Assistenzbedarf in das Krankenhaus begleiten, ändert sich nichts. Die Kosten für die medizinisch notwendige Mitaufnahme wie Unterkunft und Verpflegung für die Begleitperson sind bereits jetzt über § 11 Abs. 3 SGB V abgedeckt.

### Assistenz durch Mitarbeiter\*innen der LebensOrte

Im SGB IX werden die Leistungen zur sozialen Teilhabe in § 113 SGB IX um eine Begleitung durch vertraute Mitarbeiter\*innen bzw. Bezugsbetreuer\*innen des Lebensortes für die stationäre Krankenhausbehandlung ergänzt. Umfasst sind Leistungen zur Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen als nichtmedizinische Nebenleistungen zur stationären Krankenhausbehandlung. Das bedeutet, Menschen mit Assistenzbedarf können zukünftig durch Mitarbeiter\*innen bzw. Bezugsbetreuer\*innen des Lebensortes in das Krankenhaus begleitet werden.

Im Gesamtplan soll zukünftig von Amts wegen berücksichtigt werden, ob für eine stationäre Krankenhausbehandlung ein Assistenzbedarf besteht.

*Hinweis:* Wir empfehlen schon jetzt dringend, dass rechtliche Betreuer\*innen und Angehörige von Menschen mit Assistenzbedarf darauf achten, dass im Gesamtplan der Assistenzbedarf für einen stationären Krankenhausbesuch berücksichtigt wird.

### Fazit

Auf die Problematik, dass der Assistenzbedarf von Menschen mit Assistenzbedarf nicht an der Krankenhaustür endet, wird seit Jahren aufmerksam gemacht. Es ist deswegen sehr erfreulich, dass noch in der vergangenen Legislaturperiode Regelungen erarbeitet wurden. Nach erster Einschätzung dürften Menschen mit Assistenzbedarf erheblich von den neuen Regelungen profitieren.

Allerdings hat der Bundesrat bereits im September 2021 Nachbesserungsbedarf angemahnt, da die neuen Regelungen nicht für alle Menschen mit Behinderungen und Assistenzbedarf gelten. Das betrifft z. B. Menschen mit Behinderung, die keine Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen oder bei denen die Assistenz als Behandlungspflege durch die gesetzliche Krankenversicherung finanziert wird.

Auch für Menschen mit Assistenzbedarf ermöglichen die neuen Regelungen weiterhin keine Finanzierung der Assistenz bei Rehabilitationsmaßnahmen oder beispielsweise ambulanten Behandlungen wie einer Strahlentherapie.

Den Gesetzestext sowie die Gesetzesbegründung finden Sie bei Interesse bei der BV Lebenshilfe unter: [bit.ly/3qI3z1H](https://bit.ly/3qI3z1H)

*RAin Sabine Westermann*

Auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe unter „Menschen mit Behinderung im Krankenhaus“ finden Sie viele Informationen, u. a. auch eine Checkliste.

[bit.ly/3HkX1fo](https://bit.ly/3HkX1fo)

## BEHINDERTENTESTAMENT UND BETREUUNGSRECHT



Auch wenn ein sogenanntes Behindertentestament vorliegt, wird der Wert der Erbschaft dennoch von einigen Betreuungsgerichten bei der Berechnung der Gerichtsgebühren herangezogen. Über dieses Problem haben wir bereits in *informiert!*

*informiert!* Weihnachten 2019 anlässlich einer Entscheidung des OLG München (Beschluss vom 18. 01.2019 – 34 Wx 165/18 Kost) berichtet. Das OLG München hat in der Entscheidung, die Ansicht vertreten, dass der Wert der Erbschaft in diesen Fällen nicht herangezogen werden darf.

Erfreulicher Weise hat jetzt auch das OLG Zweibrücken (Beschluss vom 23.11.202, 3 W 58/20) in einem vergleichbaren Fall, wenn auch mit anderer Begründung, eine Entscheidung zugunsten von Menschen mit Assistenzbedarf getroffen.

*Hinweis:* Da die Gerichte diese Problematik weiterhin unterschiedlich beurteilen, sollte darauf geachtet werden, im Behindertentestament zu bestimmen, dass die durch eine rechtliche Betreuung entstehenden Kosten weder aus der Substanz noch aus den Erträgen des Vorerbes bestritten werden sollen.

*RAin Sabine Westermann*

## ANTHROPOI SELBSTHILFE TAG ONLINE – EIN KURZER BERICHT

Fünzig Angehörige und Menschen mit Assistenzbedarf aus allen Regionen waren der Einladung zum Anthropoi Selbsthilfe Tag am 19. September 2021 gefolgt. Das Thema: war "DIALOG – ZUSAMMENARBEIT – INFORMATION". Pandemiebedingt hieß es „Wir treffen uns online!“.

Eine interessierte und erwartungsvolle Runde begegnete sich im Video-Treffen per ZOOM.

Unsere sozialpolitische Sprecherin Rechtsanwältin Sabine Westermann informierte am Vormittag zu den Änderungen im Betreuungsrecht und ging auf viele Fragen der Zuhörerschaft ein. Eine Pause lud dann zum kreativen Kennenlernen ein.

Am Nachmittag öffneten vier ZOOM-Räume ihre Türen und die Vorstände und Mitarbeiter\*innen der Anthropoi Selbsthilfe stellten die Arbeit der Selbsthilfe sowie die Angebote für Menschen mit Assistenzbedarf vor.

Dabei ging es auch um neue Ideen zur Information und Zusammenarbeit. Neu sind das Begegnungsfor-

mat „Online-Café Kanapee“ sowie die „BTHG-Online-Sprechstunde“

Das „Online-Café Kanapee“ lädt jeweils am ersten Donnerstag im Monat zu einem begegnungsreichen und informativen Zusammentreffen ein:

- Wir von Anthropoi Selbsthilfe möchten Sie/euch gerne kennenlernen!
- Wir möchten gemeinsam mit Ihnen/euch die Selbsthilfe-Arbeit weiterentwickeln.
- Dafür brauchen wir Ihre/eure Erfahrungen und Meinungen!

Das reisefreie, Zeit- und ressourcensparende Format Video-Konferenz fand guten Zuspruch und bietet sich damit als passendes Format auch für weitere Veranstaltungen von Anthropoi Selbsthilfe an.

*Ingeborg Woitsch*

## BUCH DES LEBENS – GESCHWISTERSEMINARTAG AM 25. SEPTEMBER 2021

Zu dieser Überschrift trafen sich in der Frühförderstelle Haus Mignon e. V. in Hamburg elf Geschwister, um sich über ihre ganz individuellen „Bücher“ auszutauschen. Manch ähnliche Kapitel konnten im Erzählen sichtbar werden, das Vertrauen, sich zu öffnen und mit Freude und Traurigkeit zu erzählen, war wieder sehr schnell vorhanden.

Das ist immer eine sehr besondere Qualität dieser Treffen: im geschützten Raum und einem Kreis „Wissender“, wie es eine Schwester einmal beschrieben hat, von der besonderen Geschwisterbeziehung erzählen zu können. Einfach so, ohne beurteilt zu werden, die eigenen Sichtweisen und Empfindungen geschätzt zu wissen.

So war es ein Tag mit reichem Austausch, so dass jedes Geschwister mit etwas nach Hause gegangen ist, was bereichert hat. Das Wissen, da ist eine Gruppe, wo ich andocken kann, wenn ich reden möchte, hat große Bedeutung, selbst wenn man nicht jedes Mal zum Seminartag kommt.

Der nächste Geschwisterseminartag ist für September 2022 geplant, genauer Termin und Thema wird noch bekannt gegeben.

*Christiane Döring*  
([geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de))



## BUCH: DU BIST EIN VERHÜLLTER ENGEL

Ich habe selbst eine enge Verbindung mit meiner Schwester mit Behinderung und begegne ihrem Schicksal mit großem Respekt. In den letzten Jahren musste ich allerdings feststellen, dass ich wenig Freude an Büchern von Angehörigen habe, die das Leben eines Menschen mit Behinderung ins Ungefähre verklären und überhöhen. Der Titel *Du bist ein verhüllter Engel* hat es mir anfangs schwer gemacht, mich auf diese Lektüre einzulassen.



Ich bin aber dann im Lesen mit gespanntem Interesse dem inneren Weg des Autors gefolgt. Er begleitet allein-erziehend seine Tochter mit einer geistigen Beeinträchtigung und schwerer Epilepsie. Er sucht solide Antworten auf die Frage, was es für das persönliche Schicksal wie auch für unsere Gesellschaft bedeuten kann, dass ein Kind mit Behinderung auf diese Welt kommt. Auf dieser Suche durchstreift er wissenschaftliche, philosophische und religionsethische Standpunkte, Wertvorstellungen und Haltungen.

Er zieht Schlussfolgerungen und kommt deutlich zur Einsicht: Das wissenschaftliche Menschenbild beschreibt

das Wesen des Menschen nur unzulänglich. Die Seele des Menschen existiert unabhängig vom Körper. Menschen mit Behinderung lassen uns durch ihr Wesen eine große, selten erfahrene, Seelenkraft und Charakterstärke erleben, wenn wir uns dafür öffnen. Diese Wahrnehmung ist durch die Behinderung nur „verhüllt“.

Es gibt viele Aspekte, warum ein Mensch mit Behinderung als Entwicklungsmotor für unserer gesellschaftliches Leben betrachtet werden kann. Der Autor Peter J. Wöll findet in den großen Religionen und in den Philosophien der Welt Antworten auf die Fragen: Was ist der Mensch? Warum gibt es Leid? Wie entwickeln wir das Beste in uns? Er gibt insbesondere Einblicke in das religiöse Denken der Bahá'í. Wie gelingt es uns heute Menschlichkeit zu lernen? Auch in Form von Briefen an seine Tochter vermittelt der Vater ein tiefes Verständnis vom (noch nicht wirklich verstandenem) Wert eines Menschen mit Behinderung.

Peter J. Wöll, *Du bist ein verhüllter Engel – Warum gibt es Menschen mit Behinderungen?* Der Erzählverlag, Berlin 2021 329 S., 20 EUR, ISBN 978-3-947831-55-5

Ingeborg Woitsch

## HALLO! NR. 3 „DIGITAL GUT VERBUNDEN!“

Die Ausgabe Nr. 3 von „HALLO! Das mittelpunkt-Magazin für Selbstbestimmung leicht verständlich“ ist im Oktober frisch erschienen zum Thema „Digital gut verbunden!“

Das Heft für Menschen mit Assistenzbedarf kann in gedruckter Form gerne bei uns bestellt werden. Auf unserer Website finden Sie auch eine 3-D-Animation des Magazins: [anthropoi-selbsthilfe.de](http://anthropoi-selbsthilfe.de) → Anthropoi Selbsthilfe → mittelpunkt-Schreibwerkstätten



## INFO UND SERVICE

### Lautenbacher Kalender 2022



Die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach hat wieder einen Kalender zusammengestellt mit Gemälden von Bewohner\*innen.

[lautenbach-ev.de/shop/Lautenbacher-Kalender-470.html](http://lautenbach-ev.de/shop/Lautenbacher-Kalender-470.html)

### Wortfinder-Kalender 2022

#### „Morgen blüht die Rose schon“

Der Zugvogel, der den Zug verpasst – Die Sicht eines Eisbären auf den Klimawandel – Solche Geschichten finden Sie im neuen Wortfinder-Kalender. Aus den Einsendungen des jährlichen Literaturwettbewerbes für Menschen mit Assistenzbedarf wählt eine fachkundige Jury die Texte für den Literaturkalender aus. Das Thema für den Kalender 2022 ist: „Mensch Meier! Tierisch gut! Wie das blühende Leben! Gedanken über Menschen, Tiere und Pflanzen“. Der Kalender enthält pro Woche ein Blatt mit einem oder mehreren Texten sowie Zeichnungen. Im

Anhang finden sich kurze Biografien aller Autor\*innen – auch dabei sind welche aus anthroposophischen Lebens-Orten. Kosten: 17 Euro plus Versandkosten.

[bit.ly/3Fm6S2R](https://bit.ly/3Fm6S2R)

### **Buch: Aufsichtspflicht und Haftung in der Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung**



Diese Broschüre gibt einen Überblick über die bestehende Rechtslage, um mehr Handlungssicherheit beim Umgang bzw. der Arbeit mit Menschen mit Assistenzbedarf zu schaffen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der zivilrechtlichen Haftung als für die Praxis relevantester Bereich. Allerdings gibt

es keine allgemein gültigen Handlungsanweisungen, denn Haftung ist immer eine Frage des Einzelfalls.

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.), Aufsichtspflicht und Haftung in der Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung – Eine Arbeitshilfe für Eltern und Mitarbeitende in Diensten und Einrichtungen. 2., aktualisierte Auflage 2020, 144 Seiten, 13 EUR, ISBN: 978-3-88617-577-2

[bit.ly/3HqOjMI](https://bit.ly/3HqOjMI)

### **Portraitbuch „Blaumeier oder der Möglichkeitssinn“**

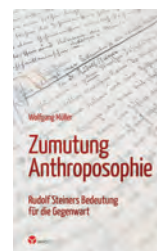
„Blaumeier oder der Möglichkeitssinn“ ist eine Einladung, 22 Menschen kennenzulernen, die unterschiedlicher kaum sein könnten und die eins verbindet: Sie sind Blaumeier-Künstler\*innen. Deswegen ist ein Buch, das von diesen Menschen erzählt automatisch auch ein Buch über Kunst. Es erzählt von der Angst zu scheitern, nicht gut genug zu sein, aber ebenso von der Freude, wenn etwas seine Form, seinen Ausdruck findet. Das Blaumeier-Atelier in Bremen ist ein inklusives Kunstprojekt, das seit 1986 besteht.

24 Euro zzgl. Versandkosten

[bit.ly/3oCJQxO](https://bit.ly/3oCJQxO)

### **Buch „Zumutung Anthroposophie. Rudolf Steiners Bedeutung für die Gegenwart“**

Wolfgang Müller, Zumutung Anthroposophie. Rudolf Steiners Bedeutung für die Gegenwart. Nov. 2021, Info3-Verlag, Frankfurt/Main, 14,90 Euro  
[bit.ly/3qJsrGj](https://bit.ly/3qJsrGj)



### **Notruf-App nora**



nora ist die offizielle Notruf-App der Bundesländer – um im Notfall bundesweit Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienst/Notarzt zu alarmieren. Sie steht als Alternative zu den Telefonnummern 110 und 112 zur Verfügung, in erster Linie gedacht für Menschen mit einer Hör- oder Sprechbehinderung. nora nutzt die Standort-Funktion des Mobil-Geräts, um den genauen Standort an die zuständige Einsatzleitstelle zu übermitteln. Es gibt auch eine Anleitung in Leichter Sprache. Die nora Notruf-App erhalten Sie im Apple App Store für iOS und im Google Play Store für Android.

[www.nora-notruf.de](http://www.nora-notruf.de)

### **Bahn-Reisen mit ermäßigter BahnCard**

Die ermäßigte BahnCard kann von Personen, die wegen voller Erwerbsminderung eine Rente beziehen, und von schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 erworben werden.

BahnCard25, 2. Klasse 37,90 Euro pro Jahr (statt 56,90 Euro für die „normale“ BahnCard 25)

BahnCard50, 2. Klasse 117 Euro pro Jahr (statt 234 Euro für die „normale“ BahnCard 50)

Hinweis: Ab 65 Jahren gibt es die Senioren-BahnCards zum selben Preis.

Infos bei der Bahn unter [bit.ly/3oCOnR1](https://bit.ly/3oCOnR1).

## **WEBSITE-LINKS AUS DEM HEFT EINFACH NUTZEN**

Auch in gedruckten Heften wie in diesem *informiert!* werden als Quellen oder für weiterführende Informationen Website-Links (URLs) angegeben. Diese korrekt abzutippen, ist meist recht mühsam – auch bei den hier oft verwendeten sogenannten Kurzlinks.



Aber es gibt eine einfache Alternative: Laden Sie *informiert!* als PDF-Datei von unserer Website herunter und klicken Sie dann dort einfach auf den jeweiligen Link, der sie interessiert.

Hier der Link [anthropoi-selbsthilfe.de/services/gut-informiert-durch-informiert/](https://anthropoi-selbsthilfe.de/services/gut-informiert-durch-informiert/) zu unserer Seite mit den *informiert!*-Ausgaben als QR-Code.

## TERMINE

### ■ Anthropoi Selbsthilfe:

**Online-Café „Kanapee“ – Eine überregionale**

**Gesprächsrunde von Anthropoi Selbsthilfe**

**Donnerstag, 3. Feb. 2022, 18.00 Uhr**

**Donnerstag, 3. März 2022, 18.00 Uhr**

[anthropoi-selbsthilfe.de/services/online-cafe-kanapee/](http://anthropoi-selbsthilfe.de/services/online-cafe-kanapee/)

### ■ Anthropoi Selbsthilfe:

**BTHG-Online-Sprechstunde für Angehörige  
und rechtliche Betreuer\*innen**

**Montag, 7. Februar 2022, 19.00 Uhr**

[anthropoi-selbsthilfe.de/services/bthg-online-sprechstunde-fuer-angehoerige-und-rechtliche-betreuerinnen/](http://anthropoi-selbsthilfe.de/services/bthg-online-sprechstunde-fuer-angehoerige-und-rechtliche-betreuerinnen/)

### ■ Pfingsttagung 2022 Freundeskreis Camphill 4. Juni 2022

Informationen folgen.

### ■ Inklusiver Europäischer Kongress „Grenzen bewegen“

**15.–18. Juni 2022, Zürich/Schweiz**

Anmeldung voraussichtlich ab Februar 2022 möglich.

[k21.vahs.ch](mailto:k21.vahs.ch)

### ■ Anthropoi Selbsthilfe Tag 2022

**17. September 2022, Kassel**

Termin bitte vormerken.

## WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

### **Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe**

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)

Internet: [www.anthropoi.de](http://www.anthropoi.de) [www.anthropoi-selbsthilfe.de](http://www.anthropoi-selbsthilfe.de)

### **In den Regionen**

Für alle folgenden gilt als E-Mail-Adresse das Schema <familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

#### **Baden-Württemberg, Bayern**

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

#### **Saarland, Rheinland-Pfalz**

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

#### **Hessen**

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

Volker Schwetje, Tel. 0163 . 420 2628

#### **Nordrhein-Westfalen**

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

#### **Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)**

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

#### **Berlin, Brandenburg**

Elisabeth Kruse, Tel. 030 . 84 72 69 45

### **Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister**

Christiane Döring,

E-Mail: [geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de)

(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

### **Freundeskreis Camphill**

Henrich Kisker, [henrichkisker@fk-camphill.de](mailto:henrichkisker@fk-camphill.de)

### **Rechtsberatung**

Anwält\*innen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: [www.lebenshilfe.de/standorte](http://www.lebenshilfe.de/standorte). In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

### **Fachstellen für Gewaltprävention**

#### **Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)**

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99

E-Mail: [fachstelle-sued@anthropoi.de](mailto:fachstelle-sued@anthropoi.de)

#### **Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)**

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41

E-Mail: [fachstelle-mitte@anthropoi.de](mailto:fachstelle-mitte@anthropoi.de)

#### **Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)**

0171 . 652 68 92

E-Mail: [fachstelle-nord@anthropoi.de](mailto:fachstelle-nord@anthropoi.de)

## SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00

BIC: BFSW DE33 BER

(Bank für Sozialwirtschaft)